

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Stellungnahme von / Prise de position donné par / Presa di posizione di

Name / Firma / Organisation: Nom / société / organisation: Cognome / ditta / organizzazione:	Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation: Abréviation de la société / de l'organisation: Sigla della ditta / dell'organizzazione:	Kanton BS
Adresse: Indirizzo:	Staatskanzlei, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson: Personne de référence: Persona di contatto:	Frau lic. iur. Corinna Kaupp, Justiz- und Sicherheitsdepartement, Spiegelgasse 6-12, 4001 Basel
Telefon: Téléphone: N° di telefono:	061 267 81 87
E-Mail: Courriel: E-mail:	corinna.kaupp@jsd.bs.ch
Datum: Date: Data:	29. Mai 2018

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: zz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : zz@bj.admin.ch

Nous vous remercions de votre collaboration!

Osservazioni importanti:

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: zz@bj.admin.ch

Grazie per la cortese collaborazione!

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli	9
3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo	30

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
Kanton BS	<p>Zum Umfang des Revisionsvorhabens:</p> <p>Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) ist seit rund sieben Jahren in Kraft. Sie hat sich in der Praxis als tägliches Arbeitsinstrument bewährt. In einzelnen Fragen hat das Bundesgericht Klarstellungen vorgenommen. Daher sollte sich die Revision aus der Sicht des Kantons Basel-Stadt auf unbedingt erforderliche Punkte beschränken. Gewisse Revisionsvorschläge werden der beabsichtigten „Verbesserung der Praxistauglichkeit“ nicht gerecht, sondern werfen neue Fragen auf (vgl. zu den Bestimmungen im Einzelnen). Umgekehrt bleiben die familienrechtlichen Verfahren weitgehend von der Revision ausgenommen, obwohl hier dringender Handlungsbedarf besteht (siehe unten).</p>
Kanton BS	<p>Kostenvorschusspflicht/Liquidation der Prozesskosten</p> <p>Gemäss dem geltenden Art. 98 ZPO können die Gerichte zu Beginn des Verfahrens einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten erheben. Eine solche Regelung kannte der Kanton Basel-Stadt bereits unter dem kantonalen Prozessrecht vor der Einführung der ZPO. Sie hat sich bewährt.</p> <p>Neu soll der Kostenvorschuss auf maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten beschränkt werden. Im erläuternden Bericht wird im Hinblick auf die vorgeschlagene Anpassung der Regelung über den Prozesskostenvorschuss auf die „vielstimmige“ Kritik verwiesen, dass die Kostenvorschusspflicht eine sehr hohe Hürde für die Rechtssuchenden darstelle.</p> <p>Die Kritik an der von den Gerichten eingeführten neuen Praxis scheint in erster Linie eine Kritik von Stimmen aus Kantonen, die die Kostenvorschusspflicht vor der Einführung der ZPO nicht oder nur in reduziertem Umfang kannten (SH/ZH). Es fehlen Grundlagen, die darauf hinweisen, dass ein allfälliger Rückgang gerichtlicher Verfahren auf die Pflicht zur Leistung des Kostenvorschusses für die gesamten mutmasslichen Gerichtskosten zurückzuführen ist, zumal die Parteikosten um einiges höher liegen als die Gerichtskosten. Des weiteren wäre zu untersuchen, welche anderen Faktoren für einen allfälligen Rückgang der Zivilverfahren verantwortlich sein könnten.</p> <p>Die Einschränkung der Kostenvorschusspflicht auf maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten stellt einen indirekten</p>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>Eingriff in die kantonale Tarifautonomie dar und führt zu einer Verschiebung des Kostenrisikos von den Parteien zur Allgemeinheit. Besonders problematisch ist dies in den Grenzregionen, da es sich bei Kostenentscheiden des Gerichts um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt, die gegenüber der unterliegenden Partei mit (Wohn-)Sitz im Ausland nicht vollstreckt werden können.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass die beabsichtigte Regelung einerseits zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand bei der Einbringung der Gerichtskosten führen wird, andererseits zu einer Reduktion der Einnahmen. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass heute in den meisten Fällen die Gerichtsgebühren ohnehin nicht kostendeckend sind, was bereits dem Anspruch auf Zugang zum Recht dient.</p> <p>Im Bericht wird geltend gemacht, dass die Reduktion der Vorschüsse für die (im Anschluss an ein Verfahren dennoch voll entstehenden) Gerichtskosten die „Paywall“ um die Justiz deutlich reduziert würde. Die im Vergleich zu den Gerichtskosten deutlich höhere „Paywall“ stellen aber die Parteikosten dar, welche jedoch von der Neuregelung nicht tangiert sind.</p> <p>Es sollte den Kantonen überlassen bleiben, ob sie in ihren kantonalen Erlassen die Höhe des Kostenvorschusses begrenzen wollen, zumal nicht in allen Kantonen die Gerichtskosten gleich hoch sind.</p> <p>Ebenfalls neu geregelt werden soll die Liquidation der Gerichtskosten (Art. 111 ZPO), die im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung zur Kostenvorschusspflicht steht. Bisher verrechnen die Gerichte die Gerichtskosten mit dem geleisteten Kostenvorschuss. Dies bedeutet, dass die obsiegende Partei, die den Kostenvorschuss geleistet hat, die Gerichtskosten bei der unterliegenden Partei einfordern muss.</p> <p>Eine Kostenvorschusspflicht in Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten macht nur dann Sinn, wenn das Gericht diesen Kostenvorschuss bei der Liquidation der Kosten einbehalten kann. Ansonsten wird das Kostenrisiko auch bei einer (hälftigen) Kostenvorschusspflicht für die gesamten mutmasslichen Gerichtskosten spätestens im Zeitpunkt des Entscheids (teilweise) den Kantonen überbürdet.</p> <p>Eine Änderung der Art. 98 und 111 ZPO im vorgeschlagenen Sinn ist daher abzulehnen.</p>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
Kanton BS	<p>Prozessrechtliche Lücken in den familienrechtlichen Verfahren</p> <p>Mit der Neuregelung der Bestimmungen zur elterlichen Sorge und durch die neuen Bestimmungen zum Unterhaltsrecht hat eine Verschiebung von Zuständigkeiten zwischen Kindesschutzbehörde und Gericht stattgefunden. Mit der Änderung von Art. 298b Abs. 3 ZGB, Art. 298d Abs. 3 ZGB und 304 Abs. 2 ZPO per 1. Januar 2017 wurde für unverheiratete Eltern eine Kompetenzattraktion betreffend sämtlicher Kinderbelange zugunsten des Gerichts eingeführt, anknüpfend an das Vorliegen einer Unterhaltsklage.</p> <p>Die Regelung zentraler zivilprozessualer Folgen dieser Änderungen ist unterbleiben. In der Praxis zeigt es sich, dass hier dringlicher Regelungsbedarf besteht:</p> <p>Nicht hinreichend geregelt sind die Anforderungen an ein „Schlichtungsverfahren“ vor der KESB (Art. 198 Bst. bbis ZPO) sowie die Dauer der entsprechenden Befreiung vom Schlichtungserfordernis.</p> <p>Einer Regelung bedarf zudem die Frage des prozessrechtlichen Einbezugs der Eltern und des Kindes sowie die Klärung der Verfahrensart betreffend sämtlicher durch Kompetenzattraktion neu in die gerichtliche Zuständigkeit fallender Kinderbelange unverheirateter Eltern (Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr, Betreuungsanteile). Anders als bei den ehelichen Verfahren (Parteistellung beider Eltern, einheitliche Verfahrensart, Möglichkeit der beklagten Partei, nach den Grundsätzen der actio duplex eigene Begehren zu stellen) fehlt es bei nicht verheirateten Eltern an einem zivilprozessualen übergeordneten Rahmen, welcher gewährt, dass die Kinderbelange im Rahmen eines Verfahrens im Bündel beurteilt werden können.</p> <p>Im grösseren Kontext wäre zu überlegen, ob nicht sämtliche familienrechtliche Angelegenheiten vom Schlichtungsverfahren ausgenommen werden sollten und stattdessen ein grundsätzlich einheitliches familienrechtliches Verfahren (ausgenommen das Eheschutzverfahren) vorzusehen wäre, an dessen Beginn eine Einigungsverhandlung steht. Festzulegen wäre, welche Verfahrensart nach gescheiterter Einigungsverhandlung massgebend sein soll bzw. ob und in welchen Fällen das vereinfachte Verfahren angeordnet werden könnte, und beispielsweise bei einfachen Verhältnissen oder wenn die Parteien ohne Vertretung nicht in der Lage sind, ein Verfahren schriftlich zu führen.</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Kanton BS	ZPO	Versch.			<p>Zum Ersetzen des Ausdrucks „Urteilsvorschlag“ durch „Entscheidvorschlag“: Dies wäre im Interesse einer einheitlichen Terminologie zu begrüssen. In der Praxis hat sich jedoch der Begriff „Urteilsvorschlag“ mittlerweile etabliert und führt zu keinen Missverständnissen. Ein Wechsel der Bezeichnung wenige Jahre nach Einführung der ZPO kann allenfalls vorübergehend zu Unsicherheiten bei den Parteien führen (ist eine „Urteilsvorschlag“ etwas anderes als ein „Entscheidvorschlag“?).</p> <p>Es besteht hier kein Änderungsbedarf.</p> <p>Alternativer Vorschlag: „Erledigungsvorschlag“</p>
Kanton BS	ZPO	5	1	a	<p>Obwohl bis jetzt nicht Teil der Vorlage, soll diese Bestimmung gestrichen werden. Hier (insb. bei behaupteten Urheberrechtsverletzungen und UWG-Verletzungen durch Private und kleine Unternehmen) sind ein Schlichtungsverfahren und das vereinfachte Verfahren (und ein doppelter Instanzenzug) sinnvoll.</p>
Kanton BS	ZPO	5	1	j und k	<p>Im Kanton Basel-Stadt gibt es nur ein erstinstanzliches Zivilgericht. Daher spielt das im Bericht verwendete Hauptargument der Wissenskonzentration bei einem einzigen kantonalen Gericht eine untergeordnetere Rolle als bei Kantonen mit einer Vielzahl von ersten Instanzen für Zivilrechtsverfahren. Insofern stellt sich die Frage, ob die im Bericht genannten Gründe für die Konzentration bei einem einzigen kantonalen Gericht ausreichen um die Verletzung des Grundsatzes der „double instance“ zu rechtfertigen, zumal es bei Verbandsklagen oder Gruppenvergleichsverfahren regelmässig um bedeutsame Ansprüche und Rechtsfragen gehen wird. Das Knowhow wäre im Kanton BS lediglich bei zwei Instanzen (Zivilgericht und Rechtsmittelinstanz Appellationsgericht) vonnöten. Insofern ist die Aufnahme der Verbandsklagen und der</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Gruppenvergleichsverfahren in Art. 5 ZPO aus der Sicht des Kantons BS nicht unbedingt angezeigt, zumal auch die Fachkompetenz in arbeits- und mietrechtlichen Streitigkeiten regelmässig beim erstinstanzlichen (ggf. Fach-) Gericht zu finden ist und in diesen Gebieten Verbandsklagen und Gruppenvergleiche durchaus relevant sein können.</p> <p>Falls aufgrund der Verhältnisse in den meisten anderen Kantonen an einer einzigen kantonalen Instanz für Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren festgehalten werden soll, die dann aufgrund des BGG ein oberes kantonales Gericht sein muss, könnte folgender Vorschlag geprüft werden: In Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO wird für die Zuständigkeit des Handelsgerichts eine Einschränkung gemacht bei arbeitsrechtlichen und mietrechtlichen Streitigkeiten über Wohn- und Geschäftsräume. Dieselbe Einschränkung könnte in Art. 5 für Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren vorgenommen werden.</p>
Kanton BS	ZPO	16a	1 und 2		<p>Die Ausweitung der Verbandsklage in Bezug auf die Art der Rechtsverletzung (Privatrecht statt nur Persönlichkeitsrecht) und die Art der Ansprüche (auch reparatorische Ansprüche) wird die Verbandsklage in einem schwer abzuschätzenden Umfang stärken. Als Gerichtsstände kommen faktisch vor allem Kantone (wie Basel-Stadt) in Betracht, in denen grössere Unternehmen ihren Sitz haben (vgl. Art. 16a Abs. 2 VE-ZPO). Da Verbandsklagen grundsätzlich eher selten eingehen dürften, aber deren Instruktion und Beurteilung nochmals deutlich aufwändiger sein dürfte als zum Beispiel diejenige von (immaterialgüterrechtlichen) Klagen nach Art. 5 ZPO, ist mit einem plötzlich auftretenden grossen Aufwand zu rechnen. Ein solcher Aufwand dürfte je nachdem die ordentlichen Kapazitäten des damit befassten Gerichtes erheblich</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					strapazieren, die dann für die Bewältigung der übrigen Fälle nicht mehr zur Verfügung stehen. In der Praxis wird es zu einer Konzentration auf wenige Gerichtsstände kommen. Dies wird zu einer Belastung der Zentren führen, die allenfalls nach einem finanziellen Ausgleich durch den Bund verlangt.
Kanton BS	ZPO	51	3		Die Klarstellung (im Sinne der Subsidiarität der Revision hinter anderen Rechtsmitteln) wird begrüsst.
Kanton BS	ZPO	60a			<p>Die vorgeschlagene Regelung zur Prozessüberweisung ist unklar und lässt viele Punkte offen. Sie ist zu überarbeiten.</p> <p>Art. 60a VE-ZPO stellt eine Alternative zum Art. 63 Abs. 1 ZPO dar. Durch die Überweisung der Klage resp. des Gesuchs wäre immerhin sichergestellt, dass – im Sinne des BGE 141 III 481 – die Identität der Rechtschrift gegeben ist.</p> <p>Die Bestimmung lässt jedoch offen, bis wann eine solche Überweisung beantragt werden kann. Im Bericht wird dazu ausgeführt, dieser Antrag könne bereits im Rahmen der Klage oder des Gesuchs gestellt werden, müsse aber noch bis zur formellen Rechtskraft des Nichteintretensentscheids zulässig sein. Art. 60a wäre zwingend mit einer Fristangabe für den Antrag auf Überweisung zu ergänzen (muss der Antrag bereits in der Klage/im Gesuch selbst gestellt werden für den Fall des Nichteintretens oder genügt ein Antrag innert Frist von z.B. 10 Tagen nach Eröffnung des Nichteintretensentscheids). Dabei sollte eine Koordination mit dem bisherigen Art. 63 ZPO erfolgen. Allerdings entspricht die dort vorgesehene Monatsfrist nicht dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft, denn für die Erhebung eines Rechtsmittels gilt jeweils eine Frist von 10 oder 30 Tagen. Eine längere Frist für den Antrag auf</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Überweisung als es der Rechtsmittelfrist entspricht, wäre abzulehnen.</p> <p>Weiter wäre eine Einschränkung geboten. Es kann nur eine Überweisung an ein Schweizerisches Gericht beantragt werden. Diese Einschränkung ist deklaratorisch bzw. dient lediglich dem Verständnis, denn ein ausländisches Gericht, an das überwiesen würde, wendet sein nationales Prozessrecht an, woraus sich wiederum die Rechtshängigkeit (allenfalls abweichend vom Schweizer Recht) ergibt.</p> <p>Eine Überprüfung der „offensichtlichen Unzuständigkeit“ des Gerichts, an welches zu überweisen sei, wird abgelehnt, denn dies führt zu neuen inhaltlichen (Ermessen) und prozessualen Unsicherheiten: Erfolgt die Ablehnung der Überweisung zufolge „offensichtlicher Unzuständigkeit“ in Form einer (nachträglichen) prozessleitenden Verfügung oder in Form eines (weiteren) Endentscheids (ähnliche Frage wie bei der Abweisung des – verspäteten – Antrags auf schriftliche Begründung des Entscheids, vgl. BGE 5D_160/2014 vom 26. Januar 2015).</p>
Kanton BS	ZPO	63	2		<p>Obwohl bis jetzt nicht Teil der Vorlage, wirft der heutige Art. 63 Abs. 2 ZPO insbesondere im Zusammenhang mit BGE 141 III 481 Fragen auf, die im Zuge der Revision der ZPO geklärt werden könnten.</p> <p>Die Wahl der falschen Verfahrensart führt in der Regel (mit Ausnahme von Art. 257 ZPO) nicht zu einem Nichteintreten. BGE 141 III 481, wonach die identische Rechtschrift neu eingereicht werden muss, erscheint bei der Wahl der falschen Verfahrensart nicht sachgerecht. Die Eingabe müsste an die richtige Verfahrensart angepasst werden können (z.B. mit einer schriftlichen Begründung versehen werden können) – Diesfalls bietet die Bestimmung aber auch Missbrauchspotential: So kann</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>eine Klage zunächst „versehentlich“ im vereinfachten Verfahren eingereicht werden (ohne schriftliche Begründung), anschliessend mit Hinweis auf Art. 63 Abs. 2 ZPO zurückgezogen und innert eines (zusätzlichen) Monats mit schriftlicher Begründung im ordentlichen Verfahren wieder eingereicht werden.</p> <p>Art. 63 Abs. 2 ZPO ist daher zu überdenken. Rückweisung mit Fristansetzung zur Verbesserung gemäss anwendbarem Verfahren?</p>
Kanton BS	ZPO	71	1	a	<p>Es wird gemäss Bericht angenommen, dass bei unterschiedlichen Verfahrensarten (vereinfachtes Verfahren aufgrund des Streitwerts für einen Streitgenossen und ordentliches Verfahren für den anderen Streitgenossen) das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommt. Dies ergibt sich nicht aus dem geänderten Gesetzestext und wäre im Gesetzestext klarzustellen.</p> <p>Sodann würde dies dem Art. 93 Abs. 2 ZPO (zumindest in Teilen) widersprechen.</p> <p>Diese Neuerung wird aus Gründen des Beklagten schutzes abgelehnt. Namentlich bei der passiven freiwilligen Streitgenossenschaft werden so einzelne Beklagte, gegen die ein Anspruch unter CHF 30'000 geltend gemacht wird, um die Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gebracht. Dies erscheint nicht angebracht. (So hält es auch der Bericht, S. 35, welcher Ausführungen lediglich zur Angemessenheit bei der aktiven Streitgenossenschaft macht).</p> <p>Warum sind Art. 71 ZPO, Art. 81 ZPO, Art. 90 ZPO und Art. 224 ZPO unterschiedlich formuliert? Soll Art. 90 Abs. 3 ZPO auch bei einfacher Streitgenossenschaft gelten?</p>
Kanton BS	ZPO	90	2		Die Revision will die bundesgerichtliche Rechtsprechung aufgreifen, wonach die

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Streitwerte zusammengerechnet werden und sich die Verfahrensart insgesamt anhand des zusammengerechneten Streitwerts bestimmt. Dies ist im Gesetz zu verdeutlichen.</p> <p>„Besondere familienrechtliche Verfahren“ ist bisher kein Begriff der ZPO. Gemäss Bericht sind die „besonderen eherechtlichen Verfahren“ sowie die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten und das Verfahren bei eingetragener Partnerschaft gemeint. Es bietet sich an, statt „besondere familienrechtliche Verfahren“ eine Formulierung wie „Verfahren nach dem 6., 7. und 8. Titel dieses Gesetzes“ zu verwenden.</p> <p>Bei Kindesunterhaltsklagen kommt nach Art. 295 Abs. 2 VE-ZPO das vereinfachte Verfahren zu Anwendung. Ist die Klagenhäufung bei solchen Klagen nach Art. 90 Abs. 2 VE-ZPO ausgeschlossen?</p> <p>Art. 90 Abs. 2 VE-ZPO erhöht die Praxistauglichkeit nicht, schafft neue Schwierigkeiten, Unklarheiten und wird daher abgelehnt.</p>
Kanton BS	ZPO	90	3		<p>Diese Bestimmung wird in der praktischen Umsetzung grosse Schwierigkeiten bereiten, namentlich dann, wenn sämtliche eingeklagten Ansprüche eine einzige Grundlage haben: Gilt hier der Untersuchungsgrundsatz oder der Verhandlungsgrundsatz? Es bleibt unklar, was unter einer „sinngemässen“ Geltung der besonderen Verfahrensvorschriften von Art. 247 ZPO innerhalb des ordentlichen Verfahrens zu verstehen wäre. Eine praktikable Umsetzung wäre sehr fraglich, müssten doch im gleichen Prozess unterschiedliche Prozessgrundsätze angewendet werden.</p> <p>Daher wird die Streichung dieser Änderung beantragt. Es ist die freie Entscheidung</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					der klagenden Partei, eine Klagenhäufung einzureichen oder nicht, ebenso steht es ihr frei, eine Teilklage einzureichen.
Kanton BS	ZPO	95	2		Obwohl bis jetzt nicht Teil der Vorlage wird eine Ergänzung des Katalogs der Gerichtskosten um eine Position „Publikationskosten“ vorgeschlagen. De lege lata sind diese Publikationskosten, die kantonal stark variieren können, in den Gerichtsgebühren enthalten. Bei massvollen Entscheidgebühren bzw. Schlichtungspauschalen im kantonalen Tarif können Publikationskosten diese sogar übersteigen. Dies führt grundsätzlich zu höheren Tarifen. Publikationskosten sind Auslagen, welche wie Dolmetscherkosten separat erhoben werden sollten.
Kanton BS	ZPO	96			Die Klarstellung wird begrüsst.
Kanton BS	ZPO	97			Eine Aufklärungspflicht der Gerichte über die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung wird dezidiert abgelehnt. Es kann nicht Sache der Gerichte sein, auf privatwirtschaftliche Finanzierungsangebote (bestimmter Anbieter ?) hinzuweisen oder darauf hinzuwirken (Werbung?), dass dieser Unternehmenszweig weitere Verbreitung findet. Dies erscheint als eine unzulässige und höchst problematische Einmischung in den freien Markt (Gleichbehandlung aller Anbieter).
Kanton BS	ZPO	98	1		Die Bestimmung wird aus grundsätzlichen – auch föderalistischen – Überlegungen abgelehnt (siehe allgemeine Bemerkungen). Im Übrigen ist diese Bestimmung unpraktikabel. „Gerichtskosten“ ist der Oberbegriff und erfasst die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren, die Entscheidgebühr, die Kosten der Beweisführung, die Kosten der Übersetzung und die Kosten für die

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Vertretung des Kindes.</p> <p>Das Verhältnis zu Art. 102 Abs. 1 und 2 ZPO ist unklar. Diese Bestimmung widerspricht Art. 98 Abs. 1 VE-ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO.</p> <p>Praktische Probleme ergeben sich sodann bereits im Zusammenhang mit Art. 207 Abs. 1 lit. c ZPO (die – vollen – Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt die klagende Partei bei Erteilung der Klagebewilligung; hier müsste die noch nicht bevorschusste Hälfte nach einem allfälligen unbenutztem Ablauf der Klagefrist vom Gesuchsteller nachgefordert werden – oder aber immer bereits mit Erteilung der Klagebewilligung).</p> <p>Ein Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten führt insgesamt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Gerichte. Es ist absehbar, dass diese Bestimmung wiederum Einfluss auf die kantonalen Tarife haben wird. Wo ein Rahmen für die Gebühr besteht, ist zu erwarten, dass dieser ausgeschöpft wird.</p> <p>Sodann ginge (wohl) für summarische SchKG-Verfahren (insb. Rechtsöffnungen, da die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens Teil der Betreuungskosten bilden) der Art. 68 SchKG vor (volle Vorschusspflicht des Gläubigers).</p>
Kanton BS	ZPO	101	2		<p>Ersatzlos zu streichen.</p> <p>Der Anwendungsbereich dieser ergänzenden Bestimmung erscheint marginal. In der Praxis wird der Antrag auf Sicherstellung der Parteientschädigung regelmässig nach Zustellung der Klageschrift gestellt, sei dies in der Klageantwort oder vorab.</p> <p>Die neue Ergänzung greift nur dort, wo die beklagte Partei vorsorglich bereits vor</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Einreichung der Klage oder des Rechtsmittels bei der zuständigen Instanz einen Antrag auf Sicherstellung einreicht. Dies kommt in der Praxis nicht oder kaum vor.</p> <p>Die Ergänzung in Abs. 2 (nach der Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Leistung der Sicherheit) erscheint auch systematisch verfehlt.</p> <p>Gemäss Bericht ist Ziel dieser Bestimmung, klar zu stellen, dass mittels Antrag auf Sicherstellung keine Verlängerung der gesetzlichen Fristen für Berufungs- und Beschwerdeantwort erzielt werden kann. Daher ist anstelle der Ergänzung in Art. 101 Abs. 2 ZPO allenfalls eine entsprechende Ergänzung in Art. 312 Abs. 2, Art. 314 Abs. 1 und Art. 322 Abs. 2 ZPO zu erwägen.</p> <p>Eine vergleichbare Problematik ergibt sich im Übrigen durch den Kostenvorschuss im Rechtsmittelverfahren. Wird im Berufungs-/Beschwerdeverfahren vor Ansetzen der Berufungs-/Beschwerdeantwort ein Kostenvorschuss von der anfechtenden Partei verlangt, so hat die Zustellung der Berufungs-/Beschwerdeschrift an den Berufungs-/Beschwerdegegner im Sinne der Waffengleichheit einstweilen zu unterbleiben. Auch dies hat bisher keinen Eingang in den Text der ZPO gefunden. Allenfalls liessen sich beide Klarstellungen in eine gemeinsame Bestimmung zum Rechtsmittelverfahren aufnehmen.</p>
Kanton BS	ZPO	106	1bis		<p>Es ist unklar, weshalb die Abweisung oder Gutheissung der Klage nicht genannt wird. Daher im Sinne der Laienfreundlichkeit folgender Formulierungsvorschlag für Art. 106 Abs. 1bis ZPO: „Bei Abweisen der Klage, Nichteintreten oder Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend. Bei Gutheissung oder Anerkennung der Klage gilt die beklagte Partei als unterliegend.“</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Der vorgeschlagene Vorbehalt zu Gunsten der beklagten Partei, „die durch ihr Verhalten keinen Anlass zur Klage gegeben und den Anspruch bei erster Gelegenheit sofort anerkannt hat“ bietet dem Gericht durchaus Ermessensspielraum. Auch ändert der frühestmögliche Zeitpunkt der Anerkennung im rechtshängigen Verfahren nichts daran, dass die anerkennende beklagte Partei formell im Verfahren unterliegt. Systematisch ist dieser Fall unter Art. 107 ZPO zu fassen. Er fällt de lege lata bereits unter Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO.</p> <p>Für einen eigenen Art. 106 Abs. 1ter ZPO spricht einzig die Überlegung, dass es sich bei diesem Vorbehalt um keine „Kann“-Vorschrift handeln sollte.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung (Anerkennung bei erster Gelegenheit) ist das Gegenstück zu Art. 107 Abs. 2 lit. b ZPO. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Bestimmungen ist nicht klar (insbesondere, wenn in unterschiedlichen Artikeln – einmal Art. 106 und einmal Art. 107 ZPO – geregelt).</p>
Kanton BS	ZPO	106	3		<p>Auch bei einer einfachen (freiwilligen) Streitgenossenschaft kann eine solidarische Haftung der unterliegenden Parteien angemessen sein, namentlich dann, wenn die Streitgenossenschaft keinen Effekt auf die Höhe der Prozesskosten hatte (der Prozess im Verfahren mit einem Kläger und einem Beklagten also gleich viel gekostet hätte).</p>
Kanton BS	ZPO	111	1 und 2		<p>Diese Bestimmung wird trotz eines gewissen Verständnisses für die Gründe ihres Vorschlags abgelehnt. Sie ist für die Gerichte/den Staat mit erheblichem Mehraufwand respektive Zusatzkosten verbunden. Es gilt sinngemäss das zu Art. 98 VE-ZPO Ausgeführte. Auch hier würde wohl im summarischen SchKG-Verfahren der Art. 68</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>SchKG vorgehen.</p> <p>Mit Blick auf das Inkassorisiko für den Staat ist diese Bestimmung dann besonders relevant, wenn die (letztlich unterliegende) beklagte Partei nicht in der Schweiz domiziliert ist und/oder hablos ist. Bei einer hablosen unterliegenden Partei besteht die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege – sofern ihre Position nicht aussichtslos ist. Bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gilt Art. 122 Abs. 1 ZPO (der klagenden Partei werden die Vorschüsse zurückerstattet).</p> <p>Im internationalen Verhältnis stellt sich hier die Frage, ob ein Fehlbetrag nach Art. 111 Abs. 1 i.f. ZPO eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Forderung darstellt – und ob somit eine Vollstreckung im Ausland für den Staat überhaupt möglich ist.</p> <p>Es ist auch nicht bekannt, dass in andern europäischen Staaten vergleichbare Bestimmungen bestehen, wonach dem obliegenden Kläger die Gerichtskostenvorschüsse vom Staat ersetzt werden.</p>
Kanton BS	ZPO	115a			<p>Diese Bestimmung wird abgelehnt. Vorab erscheint die vollständige Befreiung von der Kostenvorschusspflicht bei Verbandsklagen angesichts der Ungleichbehandlung mit Einzelpersonen fragwürdig. Denkbar wäre hier allenfalls eine Spezialregelung, um exorbitante Vorschussverpflichtungen zu verhindern. Vor allem aber dürfte das Erfordernis, wonach die Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet sein muss als individuelle Klagen, die Gerichtspraxis vor Probleme stellen. Nach welchen Kriterien soll das Gericht diese Voraussetzung prüfen? Wie ist das Verhältnis zu subjektiven Klagenhäufungen und Gruppenvergleichsverfahren? Besteht nicht die Gefahr, dass das Gericht bei der Prüfung bereits materielle Aspekte der Klage prüfen</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					muss und insoweit vorbefasst erscheint? Ist ein allfälliger negativer Entscheid über die Kostenvorschussbefreiung anfechtbar? Was gilt bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, insb. Klagen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzung sind häufig nicht vermögensrechtlich?
Kanton BS	ZPO	125		b	Diese Ergänzung ist zu streichen. Die Ergänzung enthält gleich mehrere unbestimmte Begriffe, die es auszulegen gilt: „Vielzahl“, „gleichartig“ und „erschwert“ (allenfalls auch „beabsichtigte gemeinsame Entscheidung“). Bereits heute trennt das Gericht gemeinsam eingereichte Klagen nur wenn dies sinnvoll ist. Es gibt keinen Grund, hier Einschränkungen zu verankern.
Kanton BS	ZPO	127	1		Diese Ergänzung ist zu streichen. Die aktuelle Fassung ist beizubehalten. Auch diese Bestimmung ist unbestimmter als das geltende Recht und birgt zu viel Konfliktpotential (welches Gericht überweist an welches Gericht, allenfalls auch gegen den Willen dieses Gerichts). Kann das „aus sachlichen Gründen nicht einverständene Gericht“ diese Überweisungsverfügung anfechten?
Kanton BS	ZPO	143	1bis		Diese Bestimmung wird abgelehnt. Sie ist zu streichen. Falls daran festgehalten werden soll, ist folgendes zu berücksichtigen: Die ZPO wird nur von schweizerischen Gerichten angewendet. Eine fristwahrende Weiterleitung durch ein nichtschweizerisches Gericht oder an ein Gericht im Ausland kann nicht stattfinden. Es ist sodann nicht Sache des offensichtlich unzuständigen Gerichts, das zuständige Gericht für die klagende Partei ausfindig zu machen. Was soll z. B. gelten, wenn mehrere Gerichte alternativ zuständig sind? Wie ist das

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Verhältnis zu Art. 63 Abs. 1 ZPO und Art. 60a ZPO? Wann ist die Eingabe „irrtümlich“ erfolgt (und wann nicht)?</p> <p>Eine Weiterleitung ist – wenn überhaupt – höchstens innerhalb des Kantons denkbar („Eingaben, die innert Frist irrtümlich bei einem offensichtlich unzuständigen Gericht eingereicht werden, gelten als rechtzeitig eingereicht und werden innerhalb des Kantons von Amtes wegen unverzüglich an das zuständige Gericht weitergeleitet.“ Die Bestimmung erscheint – abgesehen von der Einreichung des Rechtsmittels beim iudex a quo BGE 140 III 636) höchstens sinnvoll in Kantonen mit bestimmten Fachgerichten (Weiterleitung an das zuständige Fachgericht, z.B. Arbeitsgericht). Aber auch hier stellt sich die Frage nach der Qualifikation einer solchen Weiterleitung bzw. einem Rechtsmittel dagegen (Was, wenn sich das weiterleitende Gericht über seine Zuständigkeit irrt, was wenn das Gericht, an welches überwiesen wird, seine Zuständigkeit verneint?)</p>
Kanton BS	ZPO	160a	1		Im Bericht sollten die möglicherweise nur auf den ersten Blick klaren im Gesetzestext verwendeten Begriffe „Parteien“ und „Dritte“ inhaltlich umschrieben werden um künftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Sind die Parteien mit den unternehmerischen Rechtsdiensten gleichzusetzen und wer sind die Dritten?
Kanton BS	ZPO	160a	1	b	Obwohl der vorgelegte Gesetzestext auf einem langjährig abgesprochenen Kompromiss beruht, kann trotzdem angemerkt werden, dass das Erfordernis von Art. 160 Abs. 1 Bst. b als sachlich nicht gerechtfertigt bezeichnet werden könnte, da die damit (angeblich) gewährleistete Qualität des Rechtsdienstes für die Frage der Mitwirkungspflicht eigentlich nicht relevant sein kann. Entscheidend kann

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					diesbezüglich allein sein, ob die Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde. Das Kriterium von Bst. b hilft allenfalls dabei, einen unternehmensinternen Rechtsdienst klarer zu identifizieren.
Kanton BS	ZPO	177			Private Gutachten der Parteien geben die Meinung des (von der betreffenden Partei beauftragten) Gutachters wieder. Der Beweiswert solcher Gutachten unterliegt (ebenso wie der Inhalt von Schreiben resp. Schriftstücke der Parteien selbst) der freien Beweiswürdigung des Gerichts.
Kanton BS	ZPO	198	1	bbis	Dies ist bis jetzt nicht Teil der Vorlage. Die Revision der ZPO sollte aber zum Anlass genommen werden, den am 1. Januar 2017 eingeführten Art. 198 bbis im Interesse der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu konkretisieren. Er erweist sich in der Praxis als zu unbestimmt hinsichtlich Voraussetzungen und Frist und wird in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt. Sinnvoller erscheint es, in allen familienrechtlichen Verfahren anstelle einer Schlichtungsverhandlung eine direkte (vereinfachte) Klage (bzw. ein Gesuch) an das Gericht vorzusehen mit unmittelbar angeordneter Einigungsverhandlung.
Kanton BS	ZPO	198	1		Dies ist bis jetzt nicht Teil der Vorlage. Es wird angeregt, aus praktischen Überlegungen eine weitere Ausnahme vom Schlichtungsverfahren zu machen für Unterhaltsklagen minderjähriger Kinder. Wird an der Schlichtungsverhandlung eine Vereinbarung geschlossen, so ist diese vom Gericht zu genehmigen. Unterhaltsklagen minderjähriger Kinder sind daher grundsätzlich vom Gericht zu behandeln. Da die Klage im vereinfachten Verfahren erfolgt (Rechtsbegehren genügt), sind die

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>prozessualen Hürden tief.</p> <p>Es wird angeregt, in allen familienrechtlichen Verfahren anstelle einer Schlichtungsverhandlung eine direkte (vereinfachte) Klage (bzw. ein Gesuch) an das Gericht vorzusehen mit unmittelbar angeordneter Einigungsverhandlung (vgl. Begleitschreiben).</p>
Kanton BS	ZPO	198	2		<p>Nach dem bisherigen Art. 198 Abs. 1 lit. f ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten nach Art. 5 ZPO (Immaterialgüterrecht, Kartellrecht, Firmenrecht, Wettbewerbsrecht, Sonderprüfung) und Art. 6 ZPO (Handelsrecht). Nach dem neuen Art. 198 Abs. 2 VE-ZPO soll der Kläger in diesen Fällen neu ein Wahlrecht haben: Er kann ein Schlichtungsgesuch stellen oder er kann – wie bisher – direkt klagen. Mit diesem Wahlrecht soll namentlich zwei Situationen Rechnung getragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Situation 1: Der Schuldner hat keinen Betreuungsort in der Schweiz. Um (lediglich) die Verjährung zu unterbrechen, ist der Kläger bis anhin gezwungen, eine einlässlich begründete Klage einzureichen. - Situation 2: Eine Verwertungsgesellschaft (Urheberrecht) führt parallele Verfahren gegen eine Vielzahl von Personen. <p>Künftig soll der Kläger in diesen beiden (und weiteren) Situationen die Möglichkeit haben, zunächst lediglich ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Das Schlichtungsverfahren bleibt diesfalls fakultativ (vgl. dazu Erläuternder Bericht, S. 20 und 67). Der Kanton Basel-Stadt wendet sich nicht gegen die Einführung dieser Wahlmöglichkeit. In vielen Fällen kann die Klagpartei aufgrund der bisherigen Gespräche mit der Beklagtenpartei am besten abschätzen, ob ein</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					Schlichtungsverfahren sinnvoll ist oder nicht. Bei komplexen Immaterialgüterrechtsfällen wird es für die Schlichtungsbehörde allerdings häufig schwierig sein, auf der blossen Basis eines Schlichtungsgesuches die Erfolgsaussichten der Klage abzuschätzen und den Parteien einen fundierten Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Sollten aufgrund der niederschwelligeren Anforderungen an die Prozesseinleitung mehr Fälle anhängig gemacht werden oder sollte auch in Fällen, in welchen kaum eine Einigung erzielt werden kann, das Schlichtungsverfahren durchlaufen werden, wird die Ausweitung des Schlichtungsverfahrens auf Streitigkeiten nach Art. 5 ZPO den Aufwand bei der betroffenen Gerichtsinstanz erhöhen.
Kanton BS	ZPO	204	3	a	Dies ist bis jetzt nicht Teil der Vorlage. Die Einschränkung von der Pflicht des persönlichen Erscheinens für Parteien mit „ausserkantonalem Wohnsitz“ ist zu streichen.
Kanton BS	ZPO	206	4		Diese Ergänzung wird sehr begrüsst. Die Umstände des Einzelfalles können nach wie vor berücksichtigt werden („Kann“-Vorschrift und Höhe der Busse).
Kanton BS	ZPO	208	2		Hier fehlt ein Hinweis auf Abschreibung des Verfahrens (vgl. Art. 241 Abs. 3 ZPO).
Kanton BS	ZPO	210	1		Im Kanton Basel-Stadt mit professionellen richterlichen Schlichtungsbehörden (keine Laienfriedensrichter) wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Urteilsvorschlages begrüsst, namentlich mit Blick auf säumige Beklagte. (Eventuell gilt es aber abzuwägen, dass in zahlreichen Kantonen ein System mit Friedensrichterinnen und -richtern mit Laien gilt und wegen des Fehlens einer gesetzlichen Regelung des Schlichtungsverfahrens Prozessgrundsätze oft nicht

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					beachtet werden.)
Kanton BS	ZPO	224			Hier besteht nun die Möglichkeit, die (auch nach dem Erlass zweier Bundesgerichtsentscheide) umstrittene Frage zur Zulässigkeit der negativen Feststellungswiderklage ausdrücklich im Gesetz zu regeln. Diese Gelegenheit sollte ergriffen werden. Eine eingehende Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist notwendig (Expertenkommission). Die vorgeschlagenen Anpassungen genügen dazu nicht. Es stellt sich die Frage, ob der bundesrätliche Lösungsansatz nicht in die falsche Richtung geht, indem er das Erfordernis der gleichen Verfahrensart für die Zulässigkeit der Widerklage streichen will. Eine Möglichkeit wäre etwa eine Klarstellung, dass die Gleichartigkeit des Verfahrens auch negative Feststellungswiderklagen ausschliesst, wenn deren Streitwert zur Anwendung eines anderen Verfahrens führt. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass eine Teilklage im vereinfachten Verfahren (< CHF 30'000) nicht mit einer negativen Feststellungsklage vereitelt werden kann.
Kanton BS	ZPO	224	2bis		Zur sinngemässen Anwendung von Art. 247 auf einzelne Ansprüche ist auf die Bedenken zu Art. 90 Abs. 3 ZPO verwiesen. Dies würde umso mehr gelten bei Teilklage und negativer Feststellungswiderklage.
Kanton BS	ZPO	236	4		Zu Art. 236 Abs. 4 und Abs. 2bis VE-ZPO: Grundsätzlich werden keine Einwände erhoben gegen die vorgesehenen Regelungen, wonach das erstinstanzliche Gericht zu den Entscheiden über den Aufschub der Vollstreckung oder die vorzeitige Vollstreckung zuständig sein soll. Der Rechtsmittelinstanz fehlt es vor Ausfertigung der schriftlichen Urteilsbegründung der ersten Instanz an einer genügenden Kenntnis

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					des Falles, und sie kann insbesondere die Dringlichkeit der Vollstreckung nicht abschätzen. Demgegenüber hat die erste Instanz volle Kenntnis des Falles, so dass sie sachgerecht über die Fragen der Vollstreckung entscheiden kann. Damit wäre auch kein grosser Aufwand verbunden, selbst wenn solche Entscheide mit einer kurzen Begründung versehen werden müssten.
Kanton BS	ZPO	239	2		Dieser Vorschlag ist zu streichen. Im Zivilprozess gelten andere Grundsätze als im Strafprozess. In der Praxis werden die Begründungen innert kürzerer Frist nachgeliefert. In Einzelfällen ist auch eine längere Begründungszeit angemessen und sinnvoll. Bei den vier Monaten handelt es sich um eine Ordnungsfrist.
Kanton BS	ZPO	239	2bis		Siehe auch Bem. zu Art. 236. Die Bestimmung ist etwas ungenau: ein berufungsfähiger Entscheid ist grundsätzlich nicht vollstreckbar bis die Berufungsfrist unbenutzt verstrichen ist. Sodann ist die Bestimmung in sich nicht kongruent („ist vollstreckbar“ und „um vorzeitige Vollstreckung“) und auch mit Art. 236 Abs. 4 VE-ZPO nicht stimmig (bereits hier Antrag um Aufschub der Vollstreckung). Es stellt sich die Frage ob bei einem Entscheid durch das erstinstanzliche Gericht dieser Entscheid als „prozessleitende Verfügung“ oder als „Entscheid“ erginge? Müsste dieser ebenfalls begründet werden und unterläge er der Beschwerde oder

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					Berufung an die zweite Instanz?
Kanton BS	ZPO	241	4		<p>Terminologisch unschön: vgl. 6. Kapitel „Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid“ und Art. 241 Abs. 4 „Abschreibungsentscheid“.</p> <p>Warum wird von einer entsprechenden Ergänzung im Art. 242 ZPO abgesehen? Bei der Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen kann sich die Frage des Rechtsmittels ebenfalls stellen.</p>
Kanton BS	ZPO	265	4		<p>Diese Ergänzung entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis (Überraschungseffekt). Bei teilweiser Gutheissung ist sie jedoch unpraktikabel.</p> <p>Allenfalls zu überlegen: Hat diese Bestimmung Auswirkung auf die Beurteilung der „besonderen Dringlichkeit“ (Miteinbezug der mutmasslichen Dauer eines Rechtsmittelverfahrens?).</p> <p>Qualifikation des Entscheids über die superprovisorische Anordnung = Zwischenentscheid oder prozessleitende Verfügung? Rechtsmittel immer Beschwerde oder streitwertabhängig? Stets begründet zu eröffnen?</p> <p>Vorschlag (anstelle der vorgeschlagenen Ergänzung):</p> <p>Wenn die superprovisorische Anordnung (inkl. das vorsorgliches Gesuch) insgesamt abgewiesen wird (noch vor Zustellung an die Gesuchgegnerin), werden Gesuch und Entscheid der Gesuchgegnerin überhaupt nicht zugestellt.</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Kanton BS	ZPO	295	2		<p>Diese Klarstellung wird begrüsst. Damit ist (wohl) zusätzlich auch erstellt, dass das Kapitel „Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten“ grundsätzlich auch volljährige Kinder betrifft. Allerdings sind die Bestimmungen dieses Titels nur auf volljährige Kinder anzuwenden, soweit dies dem Sinn und Zweck der Bestimmungen entspricht.</p> <p>Es wird angeregt, einen entsprechenden klarstellenden Hinweis sowohl in Art. 296 ZPO als auch in Art. 303 Abs. 1 ZPO zu machen, wonach dieser Artikel auch für Volljährigenunterhalt gilt (mit Blick auf Art. 262 lit. e ZPO, welcher für die vorsorgliche Leistung einer Geldzahlung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fordert). Vgl. allgemeine Bemerkungen.</p>
Kanton BS	ZPO	304	2		<p>Im Zuge der Revision der ZPO sollte die Gelegenheit ergriffen werden, prozessuale familienrechtliche Fragen zu regeln (namentlich die prozessuale Stellung der Kindsmutter in der Unterhaltsklage des Kindes und auch in der Vaterschaftsklage des Kindes (Art. 298c ZGB)), unter Einsetzen einer Expertenkommission und Miteinbezug der erstinstanzlichen Gerichte. Vgl. allgemeine Bemerkungen.</p>
Kanton BS	ZPO	314	2		<p>Die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung bei Berufungen gegen Eheschutzentscheide ist grundsätzlich zu begrüssen. Die nicht erstreckbare Frist von zehn Tagen erscheint bei komplexen Trennungsregelungen tatsächlich sehr kurz. Die Verlängerung der Frist ist allerdings geeignet, die Ergreifung des Rechtsmittels zu fördern, weshalb mit höheren Fallzahlen und damit einem</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					ressourcenwirksam erhöhten Aufwand zu rechnen sein wird.
Kanton BS	ZPO	317	1bis		Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat der den Materialien des damaligen Gesetzgebungsverfahrens widersprechenden Bundesgerichtspraxis entgegen tritt. Allerdings ist die Differenzierung nach uneingeschränkter und eingeschränkter Untersuchungsmaxime nicht nachvollziehbar und wird auch nicht begründet. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: „Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen oder zu erforschen, so berücksichtigt es neuen Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.“
Kanton BS	ZPO	352d	4		Gemäss Bericht (S. 86) soll bei Gruppenvergleichen „ein (eingeschränkter) Untersuchungsgrundsatz gelten. Die Formulierung in Art. 352d Abs. 4 E-ZPO erscheint jedoch unpräzise. Vorzuziehen wäre deshalb die Übernahme der an anderer Stelle der ZPO verwendeten Formel „Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.“
Kanton BS	ZPO	352e			Art. 352e E-ZPO ist sachlich zweifellos richtig. Unklar bleibt jedoch, wie die jeweils betroffenen Gerichte Kenntnis vom Gruppenvergleichsverfahren erhalten und was gilt, wenn einzelne Verfahren dennoch weitergeführt werden.

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo		
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Kanton BS	2.1 zu Art. 98	S. 52 unten und S. 57 unten: Dezidiert entgegenzutreten ist in diesem Zusammenhang der Behauptung im Erläuternden Bericht zur Vorlage, wonach mit der vorgeschlagenen Neuerung „unmittelbar auch keine substanziellen Mehrkosten für die Kantone zu erwarten“ seien, bzw. wonach keinerlei Anhaltspunkte dafür bestünden, „dass hier unmittelbar mit substanziellen Zusatzkosten für die Kantone zu rechnen wäre.“ Es steht im Gegenteil ausser Zweifel, dass die neuen Regelungen der Kostenvorschusspflicht und des Inkassorisikos für das Zivilgericht (1. Instanz) und das Appellationsgericht (2. Instanz) im Kanton Basel-Stadt mit einem klar höheren Aufwand für Inkassobemühungen – und zwar oft gegenüber zwei Parteien – und Einnahmeausfällen bei den Gerichtskosten verbunden sein werden. Im Übrigen stellt die vorgeschlagene Regelung entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht für den Kanton Basel-Stadt auch keine „Rückkehr zum bewährten System vor Inkrafttreten der ZPO“ dar; vielmehr entspricht die geltende Regelung der ZPO der früheren Rechtslage unter der kantonalen ZPO. Auch ist darauf hinzuweisen, dass eine analoge Regelung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, bereits im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Schweizerischen ZPO im Raume stand, jedoch aufgrund der negativen Äusserungen im Vernehmlassungsverfahren fallen gelassen wurde. Schon damals wurde die Frage somit kontrovers diskutiert.
Kanton BS	2.1 zu Art. 295	Durch die vorgeschlagene Anpassung von Art. 295 ZPO wird klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren für Unterhaltsklagen von Kindern ungeachtet von deren Volljährigkeit gilt. Im Bericht (S. 77) wird dazu u.a. ausgeführt, dass die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime und der Officialgrundsatz jedoch nur „in eigentlichen Kinderbelangen und somit bei Minderjährigen“ zur Anwendung kämen. Abgesehen davon, dass fraglich erscheint, ob diese Differenzierung gerechtfertigt wäre, bleibt festzuhalten, dass sich die Auffassung des Bundesrates jedenfalls nicht aus dem Gesetzeswortlaut herleiten lässt.
Kanton BS	2.1 Zu Art. 314	Im Bericht sollte noch besser erklärt werden, weshalb <i>im Vergleich zu anderen summarischen Verfahren</i> eine Sonderregelung für familienrechtliche Verfahren gerechtfertigt sein soll. Immerhin ist die bestehende, bisher für alle summarischen Verfahren geltende Zeitknappheit für die Berufung und die Berufungsantwort eine Konsequenz

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo		
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		des Entscheids des damaligen Gesetzgebers, gesetzliche Fristen für Rechtsmitteleingaben vorzusehen.
Kanton BS	2.1 Art. 401a	Mit Art. 401a VE-ZPO soll die statistische Erfassung der schweizerischen Ziviljustiz initiiert werden. Es geht um die Erhebung und Weiterleitung aussagekräftiger Kennzahlen, insbesondere Anzahl, Art, Materie, Dauer und Kosten der Verfahren vor den Gerichten und Schlichtungsbehörden. Der Bundesrat soll – unter Einbezug der Kantone und Gerichte – die Grundsätze und Modalitäten der Erhebung dieser Kennzahlen festlegen. Die (schweizweit) einheitliche Definition der Kennzahlen, deren konkrete Erhebung und Verarbeitung sind zu begrüssen. Der Aufwand, der bei den Schlichtungsbehörden und Gerichten anfallen wird, dürfte aber relativ gross sein.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo		
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento